

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 24.07.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Unechte Teilortswahl) entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Der bisherige § 3a (Unechte Teilortswahl für die Legislaturperiode des Gemeinderates 2024 – 2029) wird zu § 3 (Unechte Teilortswahl) und erhält folgende Fassung:

§ 3

Unechte Teilortswahl

- 1) Der Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl gewählt (§ 27 Abs. 2 GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretenden dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 26.
- 2) Das Wahlgebiet besteht aus den Wohnbezirken
 - Müllheim (mit Vögisheim)
 - Hügelheim
 - Britzingen (mit Dattingen, Güttigheim und Muggardt)
 - Niederweiler
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach)
 - ZunzingenDie Zuordnung der Grundstücke bzw. Flurstücke zu den jeweiligen Ortsteilen erfolgt nach funktionaler Zuordnung des jeweiligen Grundstücks bzw. Flurstücks zu dem jeweiligen Ortsteil. Das auf Gemarkung Niederweiler liegende Quartier „Am langen Rain“ wird dem Wohnbezirk Müllheim (mit Vögisheim) zugeordnet.
- 3) In Anwendung des Prinzips des Verhältniswahlrechts und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils der einzelnen Wohnbezirke sind die insgesamt 26 Sitze im Gemeinderat wie folgt zu besetzen:
 - Müllheim (mit Vögisheim) 18 Sitze
 - Hügelheim 2 Sitze
 - Britzingen (mit Dattingen, Güttigheim und Muggardt) 2 Sitze
 - Niederweiler 2 Sitze
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach) 1 Sitz
 - Zunzingen 1 Sitz

Artikel 3

§ 6 (Beschließende Ausschüsse) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- 2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und
- im Hauptausschuss aus 14 weiteren Mitgliedern,
 - im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss aus 14 weiteren Mitgliedern,
 - im ständigen Umlegungsausschuss aus 4 weiteren Mitgliedern.
- Der Vorsitzende ist der Bürgermeister. Er kann den Beigeordneten oder einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 25.07.2024

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Internetbekanntmachung unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 24.07.2024	25.07.2024	25.07.2024	26.07.2024